

RS UVS Niederösterreich 1993/02/04 Senat-SB-91-041

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.02.1993

Beachte

Ebenso: Senat-AM-91-058 **Rechtssatz**

Bestraft die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde aufgrund einer Abtretung gemäß §29a VStG durch die örtlich unzuständige Behörde, dann ändert dies im Ergebnis nichts daran, daß sie als die zur Strafverfolgung örtlich zuständige Behörde tätig geworden ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at